



**Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde der Länder Berlin und Brandenburg zur Festlegung
des Begriffs „Überlandflug“ für den Segelflug**

In den Begriffsbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 für die Lizenzerteilung von Flugbesatzungen für Segelflugzeuge heißt es unter Nummer 19 des Anhang I (Teil-DEF):

„Überlandflug“ (cross-country flight): ein Flug nach Standard-Navigationsverfahren außerhalb der Sichtweite oder eines von der zuständigen Behörde festgelegten Abstands vom Abflugbereich.

In Bezug auf vorgeschriebene Überlandflüge nach SFCL.130 und SFCL.210 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 gelten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg die in NfL 2022-1-2461 „Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Festlegung des Begriffs „Überlandflug“ für den Segelflug.“ am 24.02.2022 veröffentlichten Festlegungen.

Entsprechende Nachweise, wie Flugwegaufzeichnungen bzw. Landebestätigungen, sind in jedem Einzelfall dem jeweiligen zur praktischen Prüfung¹ zu erstellenden Qualifikationsnachweis (siehe <https://lbv.brandenburg.de/> „Luftfahrt“ >> „Luftfahrtpersonal“ >> „Formulare / Anträge und Merkblätter für das Luftfahrtpersonal“) als Anlage beizufügen. Die Dokumente sind durch Unterschrift der lehrberechtigten Person, die die Aufsicht über den Überlandflug bzw. die Überlandflüge führte, auf dem jeweiligen Nachweis zu validieren. Ersatzweise kann die Validierung durch die Ausbildungsleitung der ATO/DTO erfolgen. Die Nachweise sind in gedruckter Form oder im pdf-Format einzureichen.

Schönefeld, 07.03.2022

Az.: 4421-5.02.10-NfL-01/2022

i.A. H. Röhr

¹ Im Fall des Erwerbs der TMG-Nachtflugberechtigung (keine Prüfung erforderlich) zu deren Erteilung